



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Regierung von Oberbayern.....München
Regierung von Niederbayern.....Landshut
Regierung der Oberpfalz.....Regensburg
Regierung von Oberfranken.....Bayreuth
Regierung von Mittelfranken.....Ansbach
Regierung von Unterfranken.....Würzburg
Regierung von Schwaben.....Augsburg

Name
Frau Fischer

Telefon
(089) 2162-2371

Telefax
(089) 2162-3371

E-Mail
Elke.Fischer@
stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Nr. IV/3-4100/582/1

München,
16.05.2007

Gastronomische Vermarktungskonzepte, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, insbesondere All-inclusive-, Flatrate-, Koma-, Ballermannparties Verfahren bei Gestattungen;

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines aktuellen Falls in Berlin, bei dem sich ein Schüler offenbar an einem Wetttrinken beteiligt hat, danach ins Koma fiel und nun verstorben ist, sowie der Tatsache, dass die Fachkräfte des Jugendschutzes in verstärktem Maß über Missachtungen des Jugendschutzgesetzes im Zusammenhang mit „Flaterateparties“ und ähnlichen Veranstaltungskonzepten, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, zu verfahren ist.

Hinsichtlich des Vorgehens bei Gestattungen wird das WMS Nr. 4100 – IV3a – 21 689 vom 14.11.2005 im Hinblick auf das Verfahren und die Ausführungen zu „All-inclusive“-Veranstaltungen im Folgenden präzisiert.

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
(089) 216201
Telefax
(089) 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

1. Gastronomische Vermarktungskonzepte, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen

Bei solchen Vermarktungskonzepten (insbesondere „Koma“- , „Ballermannparties“, Trinkwettbewerbe, aber auch „Flatrate“- , „All-inclusive-“ oder ähnliche Parties) werden im Rahmen des konzessionierten Gaststättenbetriebs (insbesondere Diskotheken) oder bei einer gestattungspflichtigen Veranstaltung i.d.R. alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmalig zu entrichtenden, gegenüber dem Einzelkauf vergleichsweise niedrigen Pauschalpreis angeboten, wobei die Veranstalter und Gastronomen immer wieder neue Varianten solcher Vermarktungskonzepte entwickeln. Teilweise sind im Eintrittspreis alle oder bestimmte alkoholische Getränke enthalten oder es werden nach Entrichtung eines pauschalen Eintrittspreises alle oder bestimmte alkoholische Getränke zu „Niedrigpreisen“ angeboten.

2. Behördliche Maßnahmen

a) Alkoholkonsum im Übermaß

Auf Grundlage des geltenden Gaststättenrechts können Vermarktungskonzepte von konzessionierten Gastronomen (also auch von Betreibern von Diskotheken) sowie von Veranstaltern von Vereinsfesten oder ähnlichen Sonderveranstaltungen von den Vollzugsbehörden **unterbunden werden**, wenn sie geeignet sind, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen.

- Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z.B. „Koma Party“, „Saufen bis zum Umfallen“) bzw. der Inhalt der Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol auch an Betrunkene verabreicht wird,

laufen auf einen **Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG** hinaus und sind daher unzulässig. **Bereits im Vorfeld** können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich **verboten werden**. Gleiches gilt für „Flatrateparties“ oder ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen **§ 20 Nr. 2 GastG** hinauslaufen.

- Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, begründen eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste. Sie können mit **Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG** unterbunden werden. Eine Gesundheitsgefährdung ist grundsätzlich bei Veranstaltungen anzunehmen, bei denen gegen Bezahlung eines einmaligen (pauschalen) Entgelts alle oder bestimmte alkoholische Getränke kostenlos oder verbilligt abgegeben werden, insbesondere wenn damit Missbrauch, übermäßiger Konsum von Alkohol oder Jugendschutzverstöße zugelassen werden (vgl. Metzner, GastG, Rdnr. 34 zu § 5 GastG). Derartige Pauschalangebote verleiten regelmäßig zu übermäßigem Alkoholkonsum, da die Gäste versuchen werden, den entrichteten Eintrittspreis „herein zu trinken“.
- Das Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch stellt einen **gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund** dar (**§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG**), der die Versagung der Gaststättenerlaubnis bzw. deren Rücknahme oder Widerruf (§ 15 GastG) rechtfertigt. Bei nachhaltigen oder wiederholten Verstößen gegen die der Alkoholprävention dienenden gaststättenrechtlichen Verbote, Jugendschutzbestimmungen oder behördlichen Auflagen ist der **Widerruf der Gaststättenerlaubnis** regelmäßig angezeigt. Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch liegt aber nicht nur dann vor, wenn gegen die der Alkoholprävention dienenden gaststättenrechtlichen Verbote oder die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen oder gegen behördliche Auflagen

verstoßen wird, sondern auch in Fällen grundsätzlich erlaubten Alkoholausschanks, wenn übermäßiger Alkoholkonsum begünstigt wird (z.B. Ausschank an Trunksüchtige vgl. Metzner, GastG, Rdnr. 55 zu § 4 GastG; Michel/Kienzle/Pauly, GastG, Rdnr. 14 zu § 4 GastG).

- Die **Gestattung** (§ 12 GastG) einer Veranstaltung kann bei Anhaltspunkten auf ein Vermarktungskonzept, das geeignet ist, übermäßigen Alkoholkonsum zu begünstigen, **versagt** oder unter der **Auflage** (§ 12 Abs. 3 GastG) erteilt werden, dass die Veranstaltung nicht in einer solchen Form abgehalten werden darf. Eine entsprechende Auflage ist auch nachträglich möglich. Eine **Versagung** der Gestattung bzw. deren **Rücknahme oder Widerruf** ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine Veranstaltung den Zweck übermäßigen Alkoholkonsums (durch entsprechende Namensgebung oder Werbung, z.B. „Saufen bis zum Umfallen“, „Wettsaufen“) verfolgt.

b) Jugendschutzbestimmungen

Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, zielen regelmäßig gerade auch auf ein **jugendliches Publikum** ab und begünstigen deren Alkoholkonsum. Insofern ist besondere Beachtung auch auf einen möglichen **Verstoß gegen die Jugendschutzvorschriften** zu legen. Dazu gehören das Verbot, Spirituosen an unter 18-Jährige bzw. andere alkoholische Getränke an unter 16-Jährige abzugeben oder ihnen den Verzehr von Alkohol zu gestatten (§ 9 Abs. 1 JuSchG) sowie die Vorschriften über den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten (§ 4 JuSchG). Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften sind in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG ausdrücklich als **Unzuverlässigkeitsgrund** genannt. Nachhaltige oder wiederholte Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen begründen regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG.

Darüber hinaus hat das Jugendamt die Befugnis, gemäß § 7 JuSchG Anordnungen zur Verhinderung einer Kinder- und Jugendgefährdung auszusprechen (z.B. dass die Anwesenheit von Minderjährigen nicht gestattet ist).

c) Den **Gewerbebehörden** obliegt es, bedenklichen Bewirtungskonzepten gegenzusteuern und diesen Einhalt zu gebieten. Es empfiehlt sich, die Gastwirte und Veranstalter in geeigneter Form über die Problemstellung und die möglichen rechtlichen Konsequenzen zu **informieren**. Hinweisen auf übermäßigen Alkoholkonsum begünstigende Veranstaltungen (Werbeplakate, Zeitungsanzeigen, Beschwerden von Gästen, Eltern, Nachbarn) ist auf jeden Fall **nachzugehen**.

3. Verfahren bei Gestattungen

Für das Verfahren bei der Erteilung von Gestattungen gilt künftig folgendes:

Um eine ordnungsgemäße behördliche Prüfung und Verbescheidung des Gestattungsantrags sicherzustellen, ist auf eine **schriftliche und rechtzeitige Stellung des Antrags** (idealerweise mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) besonders zu achten. Ein nicht rechtzeitig gestellter Antrag, bei dem eine sachgemäße Überprüfung der Gestattungsfähigkeit bis zum vorgesehenen Veranstaltungstermin nicht mehr möglich ist, rechtfertigt die **Ablehnung der Gestattung** im Rahmen des gemeindlichen Ermessens.

Bereits beim Gestattungsantrag (nicht erst bei der Gestattung selbst) **sind das Landratsamt und berührte Fachbehörden, insbesondere Jugendamt, Lebensmittelüberwachung, Bauaufsicht, Finanzamt sowie die Polizei unverzüglich zu informieren bzw. zu beteiligen**, damit dort eventuell vorliegende Erkenntnisse im Rahmen des Gestattungsverfahrens genutzt, ggf. Auflagen erteilt und von den Fachbehörden rechtzeitig Kontrollen oder

eigene Anordnungen im Falle der Gestattungserteilung vorgenommen werden können.

Da insbesondere die **Polizei** und das **Jugendamt** über Erkenntnisse zu auf übermäßigen Alkoholkonsum gerichtete Veranstaltungen bzw. entsprechend negative Vorfälle und Gesetzesverstöße (etwa auch Missachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen) verfügen können, ist bei relevanten Veranstaltungen vor Erteilung der Gestattung Rücksprache mit der Polizei und dem Jugendamt zu halten.

Von Disko- bzw. Partyveranstaltungen wird regelmäßig gerade auch ein jugendliches Publikum angesprochen. Hier ist besonders auf **ausreichende Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes** zu achten. Den Gemeinden obliegt es unter Einbeziehung des Jugendamts zu klären, ob die vom Veranstalter beabsichtigten Maßnahmen geeignet und ausreichend sind sowie ggf. ergänzende Vorkehrungen zu verlangen. Ergänzende Vorkehrungen gemäß § 7, JuSchG wie z.B. Verpflichtung des Veranstalters, einen Ansprechpartner für Jugendschutzfragen zu benennen oder Sicherstellung des Heimwegs, können auch vom Jugendamt auferlegt werden (Art. 57 AGSG).

Im Hinblick auf den oben angeführten Gesichtspunkt der Alkoholprävention ist es angezeigt, dass sich die Gemeinden im Rahmen der Antragstellung auch nach der **Getränkepreisgestaltung erkundigen**, damit auf übermäßigen Alkoholkonsum angelegte Konzepte erkannt und darauf unmittelbar reagiert werden kann. Daneben ist darauf zu achten, dass nach **§ 6 GastG** ein alkoholfreies Getränk nicht teurer angeboten wird wie die gleiche Menge des billigsten alkoholischen Getränks. Auf die unter Ziffer 2 dargestellten **Maßnahmen** wird verwiesen.

Für die Rechtmäßigkeit der Gestattungserteilung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltungen

sind Gemeinden und Landratsamt **verantwortlich**. Eine entsprechend sorgfältige Prüfung ist daher veranlasst.

Ich bitte Sie, die Städte, Landratsämter und Gemeinden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Lück